

Landkreis Oder-Spree
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Stellungnahme über die Prüfung der Gebührenkalkulation für die Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) wurde im Hinblick auf die vom Kreistag neu zu beschließende Gebührensatzung für die Kunst- und Musikschule des Landkreises Oder-Spree eine Gebührenkalkulation mit Schreiben des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 04.05.2015 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Grundlage für diese Prüfung ist die Regelung des Landrats im Schreiben vom 29.01.1998. Der Satzungsentwurf wurde dem RPA nicht vorgelegt und war deshalb nicht Gegenstand der Prüfung.

Ergebnis:

Die Kalkulation entspricht im Wesentlichen den geltenden Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

Grundlage für die Kostenansätze waren die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014. Sofern es sich bei den Aufwendungen um Kosten handelte, wurden sie mit dem ausgewiesenen Betrag in der Kalkulation angesetzt. Eine Prognose über die Höhe der Kosten in einer zukünftigen Periode (z. B. im Jahr 2015 oder 2016) ist - mit Ausnahme des Planansatzes 2015 für die Abschreibungen - nicht erfolgt. Die Schülerzahlen wurden auf der Grundlage der vorliegenden Fallzahlen aus dem Schuljahr 2013/2014 für das Jahr 2016 prognostiziert.

In der Kalkulation wurden periodenfremde Aufwendungen berücksichtigt. Nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 KAG) gehören periodenfremde Aufwendungen nicht zu den ansatzfähigen Kosten. Das Fachamt begründet den Ansatz damit, dass es sich um eine Nachzahlung und eine Erstattung für Aufwendungen aus Vorjahren handelt. Die Höhe einer Nachzahlung oder Erstattung ist immer erst im folgenden Haushaltsjahr nach Erstellung der Endabrechnung bekannt. Weil die Nachzahlungen bzw. Erstattungen in jeder Periode anfallen, sind sie aus Gründen der Vollständigkeit in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Das RPA merkt hierzu an, dass die Höhe der jährlichen Nachzahlung bzw. Erstattung unterschiedlich hoch ausfallen und auch die Endabrechnung zu jährlich unterschiedlichen Ergebnissen (Nachzahlung oder Erstattung) führen kann. Bei zukünftigen Kalkulationen sollte deshalb bei periodenfremden Aufwendungen zunächst ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen der letzten drei Jahre gebildet werden. Für die betreffende Aufwendung ist dann anhand des Ist-Ergebnisses aus dem Vorjahr und des ermittelten Durchschnittswertes aus den periodenfremden Beträgen ein Planwert zu bestimmen und dieser als Kostenansatz in der Kalkulation auszuweisen.

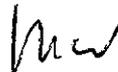
Anhand der angesetzten Kosten, der prognostizierten Schülerzahlen sowie den vorgesehenen neuen Gebührensätzen würde sich für die Musik- und Kunstschule eine Kostendeckung von 43,1 Prozent ergeben.

Bei der Prüfung der Kalkulation wurde auch die geltende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 29.06.2007 herangezogen. Das RPA hat festgestellt, dass die Satzung für die Fremdschüler keinen Abgabensatz enthält. Die Satzung regelt lediglich, dass sich für Fremdschüler "die jeweiligen Gebühren um 20% von Hundert" erhöhen. Abgesehen von der missglückten Darstellung "% von Hundert" könnte nach Auffassung des RPA diese Satzungsregelung rechtlich problematisch sein. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG muss eine Satzung u. a. den Abgabensatz enthalten - also die konkret für einen Gebührentatbestand zu erhebende Gebühr in Euro je Leistungseinheit. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das RPA deshalb, dass im Entwurf der neuen Satzung für die Fremdschüler der jeweils konkrete Abgabensatz (Zahlenbetrag in Euro je Leistungseinheit) ausgewiesen wird.

Beeskow, den 7. Mai 2015



Wolff
Amtsleiterin



Giese
Prüfer

